

## Visitationsverordnung

(Änderung vom 11. Juli 2007)

*Der Kirchenrat beschliesst:*

I. Die Verordnung betreffend die Visitation in den Kirchgemeinden (Visitationsverordnung) vom 16. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

§ 2. <sup>1</sup> Die mit Aufsichtsfunktionen beauftragten Mitglieder kirchlicher Behörden besuchen Gottesdienste, religionspädagogische Angebote und sonstige kirchliche Veranstaltungen.

Gegenstand

Abs. 2 unverändert.

§ 6. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die Kirchenpflege stellt der Bezirkskirchenpflege das Gemeindekonzept über die religionspädagogischen Angebote der Kirchgemeinde sowie den Stellenplan zu und informiert diese über personelle Veränderungen.

Rechte  
und Pflichten  
der Visitierten

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 8. <sup>1</sup> Das ressortverantwortliche Mitglied der Kirchenpflege besucht alle zwei Jahre Pfarrer, Pfarrerrinnen und Angestellte, die im Bereich der religionspädagogischen Angebote tätig sind, sowie Personen, die ein freiwilliges religionspädagogisches Angebot leiten.

Zuständigkeiten  
einzelner  
Mitglieder

Abs. 2 unverändert.

§ 10. <sup>1</sup> Die Bezirkskirchenpflege bezeichnet bei ihrer Konstituierung auf Amtsdauer für jede Kirchgemeinde und für allfällige regionale kirchliche Dienste ein zuständiges Mitglied.

Bezeichnung  
der Visitations-  
bereiche

<sup>2</sup> Ein Mitglied kann in seiner eigenen Kirchgemeinde nicht visitieren.

<sup>3</sup> Mitglieder der Bezirkskirchenpflege, Dekan oder Dekanin sowie Präsident oder Präsidentin des Diakonatskapitels treten in Angelegenheiten der eigenen Kirchgemeinde gemäss § 5a des Verwaltungsverfahrensgesetzes<sup>1</sup> in den Ausstand, nachdem sie angehört worden sind.

§ 12. Zur Visitation gehören:

- a. im ersten Jahr der Zuteilung Teilnahme an einer Kirchenpflege-sitzung und an einer Sitzung des Gemeindegremiums sowie pro Amtsdauer je ein Gespräch mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Kirchenpflege und der Konventsleitung,

Ausübung  
der Visitation

- b. pro Amtsdauer Besuch der Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen mit nachfolgendem Gespräch zweimal im Gottesdienst und einmal in einer anderen Veranstaltung, insbesondere einem religionspädagogischen Angebot,
- c. pro Amtsdauer ein Gespräch mit dem für die religionspädagogischen Angebote zuständigen Mitglied der Kirchenpflege sowie Besuch von zwei verbindlichen religionspädagogischen Angeboten mit nachfolgendem Gespräch,
- d. pro Amtsdauer Besuch je einer Veranstaltung von Sozial-Diakonischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit nachfolgendem Gespräch,
- e. weitere Besuche und Gespräche nach Bedarf und in Absprache mit der Bezirkskirchenpflege.

Konferenzen  
und Tagungen

§ 15. <sup>1</sup> Der Kirchenrat lädt zur jährlichen Präsidienkonferenz, zu den Dekanatenkonferenzen und einmal pro Amtsdauer zur Begegnung mit den Mitgliedern der Bezirkskirchenpflegen ein.

<sup>2</sup> Diese Konferenzen dienen der Information, der Verständigung über Ziele und Projekte sowie dem Erfahrungsaustausch.

Rechtliche  
Hilfen

§ 21. <sup>1</sup> Besteht Aussicht auf gütliche Einigung, soll eine Vorgehensberatung durch die Bezirkskirchenpflege, den Bezirksrat oder den Kirchenrat in Anspruch genommen werden.

<sup>2</sup> Stellt der Kirchenrat eine Zuständigkeit der Bezirkskirchenpflege fest, ist die Vorgehensberatung mit dieser zu koordinieren oder ist an diese zu verweisen.

<sup>3</sup> Wo Gespräche und seelsorgerliche Bemühungen nicht zum Ziele führen, sind die zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel zur Wahrung der kirchlichen Ordnung einzusetzen.

II. Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Im Namen des Kirchenrates

Der Präsident: Der Kirchenratsschreiber:  
Ruedi Reich Alfred Frühauf

---

<sup>1</sup> [LS 175.2.](#)